

Wohnungssuche im Landkreis Uelzen

Allgemeine Informationen

Jede Person, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auf öffentliche Hilfen angewiesen ist, hat grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Unterkunft.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Unterkunft sind bei der Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder SGB XII die Einhaltung einer angemessenen Gesamtwohnungsfläche sowie die monatlicher Mietkosten. Für den Personenkreis des AsylbLG gelten in Absprache mit dem hiesigen Sozialamt besondere Bestimmungen. Sprechen Sie uns an.

Die nachfolgende Tabelle gibt die personenbezogenen Obergrenzen für die jeweiligen Wohnflächen wieder. In den Spalten 3 und 4 sind die für den Landkreis Uelzen maßgeblichen Höchstgrenzen für die Kaltmiete **inkl. der Nebenkosten** zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10% laut Wohngeldgesetz abgebildet (Tabelle zu §12 WoGG):

Angemessene Unterkunftskosten (Stand Januar 2020)			
Personen in der Bedarfsgemeinschaft	m²	Samtgemeinden und Gemeindebereiche	Hansestadt Uelzen
		Grundmiete inkl. Nebenkosten (inkl. 10%)	Grundmiete inkl. Nebenkosten (inkl. 10%)
1	50	371,80 €	419,10 €
2	60	449,90 €	507,10 €
3	75	535,70 €	603,90 €
4	85	624,80 €	705,10 €
5	95	713,90 €	805,20 €
6	105	798,60 €	902,00 €
7	115	883,30 €	998,80 €
8	125	968,00 €	1.095,60 €
9	135	1.052,70 €	1.192,40 €
10	145	1.137,40 €	1.289,20 €

In der Regel werden Mietwerte, die den Höchstwert der Tabelle übersteigen, als nicht (mehr) angemessen betrachtet.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Mietobergrenzen werden Heizkosten in Höhe von dem maximalen Grenzwert nach dem jeweils aktuellen Bundesdeutschen Heizkostenspiegel als Bedarf anerkannt (<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>). Die in diesem Heizspiegel aufgeführten Werte sind abhängig von der Gebäudegröße des Mietobjekts bzw. von der jeweiligen Beheizungsart (Öl, Gas, Erdwärme etc.). Der Grenzwert für Heizkosten liegt aktuell je nach Art der Beheizung im Durchschnitt bei ca. 1,30€/m² bis 1,60€/m².

Empfänger von

- Leistungen nach §2 AsylbLG (eingeschränkt) und
- Leistungen nach dem SGB II (vom Jobcenter)
- Leistungen nach dem 3. Buch des SGB XII (Sozialhilfe)

- Leistungen nach dem 4. Buch des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit)

haben Anspruch auf die Anerkennung einer für sie angemessenen Unterkunft nach den o.g. Höchstwerten sowie auf eine angemessene Beheizung ihrer Wohnräume.

Für Haushalts-, Bedarfs- und Wohngemeinschaften sind für die Berechnung Besonderheiten zu beachten.

Vor Abschluss eines Mietvertrags über neuen Wohnraum müssen sich die o.g. Personen bei der Behörde allerdings das Einverständnis für eine Anmietung und die Kostenübernahme einholen, von der sie künftig die wirtschaftlichen Hilfeleistungen begehren.

Bitte also den Mietvertrag nicht vorher unterzeichnen, sonst entfällt ggf. der Anspruch auf z.B. die Kostenübernahme einer verlangten Mietkaution!